

Landgericht Karlsruhe  
Hans-Thoma-Str. 7  
76133 Karlsruhe

fax vorab 0721 9263114

Freiburg, den 19.06.2017  
Aktennummer: 08-25/17-DRE  
Meyer-Falk  
(bitte stets angeben!)

In Sachen  
Meyer-Falk, T vs Land Baden-Württemberg u.a.  
wg Amtshaftung

2 O 489/14

beantrage ich nach erfolgter Beiordnung und erhaltener Akteneinsicht die  
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und erhebe namens und im Auftrag  
des Klägers die folgende

### Klage

des Thomas Meyer-Falk, z.Zt. JVA ( SV-Abt.) Hermann-Herder-Straße 8  
79104 Freiburg - Kläger-

Prozessbevollmächtigter: RA Dr.K.Eschenburg Konradstraße 15a  
79112 Freiburg

gegen

das Land Baden Württemberg, vertr.d.d.Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe,  
Stabelstr.2 76133 Karlsruhe, Gz: 5 Fis 161/14  
-Beklagte-

wegen Amtshaftung

vorl. Streitwert: bis € 5.000.-

rechtsanwalt  
dr. klaus  
eschenburg

fon +49 761 7038692

fax +49 761 7071331

e-mail dr.klaus.eschenburg  
@googlemail.com

www dr-klaus-  
eschenburg.de

bank deutsche bank ag

konto 042 00 67

blz 680 700 30

anderkonto deutsche bank ag

konto 060 40 17

blz 680 700 30

In der mündlichen Verhandlungen werden wir beantragen,

1. Die Beklagte zu verurteilen , an den Kläger bis zu € 5000.- nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit an den Kläger zu zahlen;

Festzustellen, dass die Beklagte zum Ersatz eine künftigen Schadens verpflichtet ist, der dem Kläger aus der Inrechnungstellung überhöhter Telefongebühren in der JVA Freiburg entsteht.

### Sachverhalt

Der Kläger hält sich seit 08.07.2013 zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in der JVA Freiburg auf. Sicherungsverwahrte haben trotz der besonderen Bedingungen der Sicherungsverwahrung Anspruch auf freie Telefonate nach außerhalb der JVA gemäß § 30 JVollzGB V. Dabei ist jedes Telefonat vorab zu beantragen, sodass der Apparat für den jeweiligen Antragsteller vorher freigeschaltet wird.

Beweis. Aushang JVA Freiburg vom 19.09.2014 Anlage K 1

Die Kosten der Telefongespräche sind dabei grundsätzlich von den Sicherungsverwahrten selbst zu zahlen.

Beweis: Auszug aus der Hausordnung der Abteilung Sicherungsverwahrung in der JVA Freiburg vom Januar 2015 Seite 21 Anlage K 2

In der JVA Freiburg bedient sich die Anstalt des Drittanbieters Telio GmbH , der den Telefonnutzern Entgelte in Höhe von € 0,10 / Min. für Ortsgespräche und € 0,20/ Min. für Ferngespräche in Rechnung stellt. Die Sicherungsverwahrten führen bei Telio ein sogenanntes Guthabenkonto , indem gerade Beträge vom jeweiligen Gefangenenkonto in Abzug gebracht werden.

Beweis: Kontoauszug des Klägers vom 30.01.2015 Anlage K 3

In dem Zeitraum Januar 2015 bis April 2017 sind dem Kläger auf diese Weise für Telefon insgesamt € 1.695.- abgebucht worden.

Beweis: Aufstellung der Abbuchungen durch den Kläger erstellt Anlage K 4  
( Sollte das Gericht die kompletten Gegenbuchungen auf dem Gefangenenkonto für erforderlich halten, so wird um entsprechenden Hinweis gebeten)

Für den Zeitraum 07.2013 und 2014 läuft zur Zeit eine Auskunftsanfrage an die Zahlstelle der JVA Freiburg.

Einzelabrechnungen für die Telefonate erhält der Kläger Angabe gemäß nicht

Telekommunikationsdienstleistungen haben sich seit der Freigabe des Festnetzes am 1. Januar 1998 deutlich verbilligt. So kommt ein in einem vergleichbaren Fall im Verfahren OLG Naumburg AZ 1 WS (RB) 20/15 zur Feststellung der angegebenen Preisdifferenz Telio GMBH zum freien Markt beauftragter Sachverständiger zu dem Ergebnis, dass die Endverbraucherpreise inzwischen für Orts- und Ferngespräche im Festnetz bei 0,01 € / Min.

Beweis: OLG Naumburg Urteil vom 26.06.2015 in Juris RN 24

Hinzu kommen die inzwischen vorherrschenden Flatrates im Festnetz, die bereits bei € 17,91 für Vodafone oder € 19,12 selbst bei der Telekom liegen.

Beweis: Screenshot vom 27.6.2017 Anlage K 5

### Begründung

zu Ziffer 1.

Der Anspruch des Klägers auf Schadensersatz gegen die Beklagte folgt aus § 839 Abs. 1 BGB i. V. m. Art 34 GG.

In Artikel 34 GG Satz 1 heißt es :

Verletzt jemand in Ausübung seines ihm öffentlich anvertrauten Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht.

Vorliegend hat die Leitung der JVA Freiburg mit der Firma Telio GmbH einen Vertrag geschlossen, aufgrund dessen dieser Privatanbieter die Telefongespräche der Sicherungsverwahrten in der JVA Freiburg mit einem gegenüber sonstigen Marktpreisen überhöhten Tarif abrechnet

vgl. die Feststellungen des OLG Naumburg im Urteil vom 26.06.2015  
- 1 Ws (RB) 20/15- auch auf die Firma Telio bezogen in Juris RN24 ff

Auch hat das Bundesverfassungsgericht in mehreren Beschlüssen seit 2010s darauf hingewiesen, dass die Justizvollzugsanstalt im Rahmen des Resozialisierungsgebotes die finanziellen Interessen der Gefangenen auch dann zu wahren hat, wenn sie bestimmte Leistungen nicht unmittelbar selbst erbringt, sondern hierfür Private einschaltet. In einem solchen Fall muß die Anstalt sicherstellen, dass der ausgewählte private Anbieter die Leistung zu marktgerechten Preisen erbringt. Aus diesen Bindungen kann sich die JVA nicht nach Belieben lösen.

vgl. BVerfG Beschluss vom 15.7.2010 - 2 BvR 328/07 – RN 9 ff  
BVerfG Beschluss vom 24.11.2015 -2 BvR 2002/13- RN 1

Trotz dieser deutlichen Hinweise, dass anerkannt ist, dass die Anstalt sicherstellen muss, dass der private Anbieter marktgerechte Preise stellen muss, hält die JVA Freiburg an der bisherigen Praxis der Abrechnung fest und verletzt damit ihre Amtspflichten gegenüber dem Kläger als Sicherungsverwahrter.

Soweit dem Gericht der Verweis auf das Urteil des Oberlandesgerichts Naumburg aus dem Jahre 2015 mit den darin enthaltenen Feststellungen eines Sachverständigen nicht ausreicht, wird beantragt, zu der Tatsache ,

dass die in Rechnung gestellten Abrechnungspreise für Telefonate der Sicherungsverwahrung in der JVA Freiburg nicht marktgerecht und überhöht sind ,

Beweis zu erheben durch die Beauftragung eines gerichtlich zu bestellenden Sachverständigen.

Überdies setzt die Haftung aus § 839 BGB i V m Art.34 GG voraus, dass die Anstaltsleitung der JVA Freiburg im haftungsrechtlichen Sinne die Amtspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat. Fahrlässig handelt ein Amtsträger dabei dann, wenn er bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt hätte voraussehen können und müssen, dass er seiner Amtspflicht zuwiderhandelt. Für den objektivierten Sorgfaltsmaßstab kommt es auf die für die Führung des Amtes im Durchschnitt erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten an, nicht auf diejenigen, die der Amtsträger tatsächlich hat.

vgl. Palandt- Sprau BGB § 839 RN 52 m w Nachw.

Vorliegend hatte sich der Kläger frühzeitig an die Anstaltsleitung der JVA Freiburg gewandt und auf die überhöhten Telefonkosten hingewiesen. Dann ist objektiv zu erwarten, dass die Anstaltsleitung der JVA eine entsprechende Recherche startet, um sich Rechtssicherheit zu verschaffen. Dies ist nach bisherigem Kenntnisstand des Klägers aber nicht geschehen, sondern der Kläger wurde auf den bestehenden Vertrag mit Telio verwiesen. Damit hat die

Anstaltsleitung der JVA durch die Nichtbeachtung der oben aufgeführten Rechtslage zumindest fahrlässig gehandelt und ein Haftungsanspruch des Klägers aus § 839 Abs. 1 BGB i V M Art.34 GG ist vorliegend gegeben.

Durch die Amtspflichtverletzung muss dem Kläger darüber hinaus ein ersatzfähiger Schaden entstanden sein. Insoweit ist darauf abzustellen, wie der Verlauf der Dinge bei pflichtgemäßem Verhalten der Anstaltsleitung der JVA Freiburg genommen hätten und wie sich die Vermögenslage des Klägers dann darstellen würde.

Dem Kläger wurden ausweislich der Anlage K 4 für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis Anfang April 2017 insgesamt € 1.695,00 für Telefonkosten von seinem Taschengeld abgezogen. Für den Zeitraum davor bleibt der Nachweis durch Vorlage der beantragten Auskunft der Zahlstelle der JVA Freiburg vorbehalten.

Telio GmbH berechnet dem Kläger für jedes Ortsgespräch €0,10/ Min. und für jedes Ferngespräch €0,20/ Min.

Da dem Kläger keine Einzeltelefonaufstellungen vorliegen muss deshalb vorerst bei € 1.695 von mindestens 16.950 Einheiten a € 0,10 ausgegangen werden. Legt man die Ansätze aus dem Urteil des OLG Naumburg zugrunde, die dort mit €0,01 für Orts- und Ferngespräche genannt werden und setzt auch die Zusatzkosten für Terminstellung etc mit € 0,007 also insgesamt marktgerecht mit €0,02 / Min an, so beträgt die Mehrbelastung des Klägers bei 16.950 Einheiten x € 0,08 = € 1.356. Mit diesem Betrag wäre das ohnehin knapp bemessene Taschengeld des Klägers in der Sicherungsverwahrung weniger belastet worden. Somit ist dem Kläger durch die nicht marktgerechte Preisstellung in der Sicherungsverwahrung der JVA Freiburg ein Schaden von mindestens € 1.356 entstanden.

Der Kläger vermag auch nicht anderweitig Ersatz erlangen, denn die geltend gemachte Amtspflicht marktgerechter Preise liegt allein bei der JVA und bindet keine Ansprüche des Klägers gegenüber der Telio GmbH als freiem Anbieter.

Die Beklagte ist daher zum Schadensersatz gegenüber dem Kläger verpflichtet.

zu Ziffer 2.

Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Feststellung der Ersatzverpflichtung der Beklagten für seinen zukünftigen Schaden, solange die bisherige nicht marktgerechte Bepreisung der Telefongespräche in der Sicherungsverwahrung der JVA Freiburg erfolgt. Die bisherige Praxis stellt eine anerkennende Amtspflichtverletzung der Anstaltsleitung der JVA Freiburg dar und räumt dem Kläger den unter Ziffer 1 für den bisherigen Aufenthalt in der JVA Freiburg geltend gemachten Schadensersatzanspruch ein. Es kann im Zeitpunkt der Klageerhebung bisher nicht davon ausgegangen werden, dass die JVA Freiburg die Preise für Telefonate auf ein marktgerechtes Niveau senkt, denn sie hat trotz der Eingaben des Klägers und der Verkündung der zuvor zitierten Entscheidungen keine entsprechenden Zugeständnisse in der Abrechnung von Telefongesprächen gemacht. Deshalb liegt auch das für diesen Antrag erforderlich Feststellungsinteresse auf Seiten des Klägers vor.

Die begehrte Feststellung ist daher zu Gunsten des Klägers auszusprechen.

Sollte das Gericht weitere Ausführungen zur Sach- und Rechtslage für erforderlich halten, so wird um entsprechenden Hinweis gebeten.

Dr. Klaus Eschenburg  
Rechtsanwalt